AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 43/15 HAL

Verkündet am: 23.02.2016

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn M

Klägers,

g e g e n

den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur B

Beklagter,

Beigeladen:
Frau K

Streitgegenstand: Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d:

Der Kläger wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksbezeichnung 139, der Flur 1. Sein Grundstück ist straßenseitig mit einem Gebäude bebaut und grenzt westlich an das Grundstück der Beigeladenen mit der Straßenbezeichnung (Flurstück 138).

Offenbar beantragte die Beigeladene unter dem 03. Juni 2013 bei dem Beklagten eine Grenzfeststellung und Abmarkung zur Grundstücksgrenze zum klägerischen Grundstück, also zwischen den Flurstücken 138 und 139. Die Grenzermittlung des Beklagten fand am 25. November 2013 statt. Der Beklagte teilte dem Kläger unter dem 9. Dezember 2013 mit, dass der Grenztermin am 17. Dezember 2013 stattfinde.

Ausweislich des Führungsrisses des Beklagten nach der Niederschrift vom 17. Dezember 2013 (Bl. 84 des Verwaltungsvorgangs) sowie der Skizze in der Niederschrift über den Grenztermin vom 17. Dezember 2013 (Bl. 93 ff. des Verwaltungsvorgangs) fehlte am Grenzpunkt 2 (südliches Ende der gemeinsamen Grundstücksgrenze) ein Grenzstein und am Grenzpunkt 1 am nördlichen Ende der gemeinsamen Grundstücksgrenze sei ein Grenzstein wegen Betons nicht auffindbar gewesen. Der Beklagte führte hierzu im Rahmen der Grenzermittlung aus:

> „Für die festzustellende Grenze bestehen Unterschiede zwischen deren Nachweis im Katasterzahlenwerk und deren Darstellung in der Liegenschaftskarte sowie dem örtlichen Verlauf. Für die Darstellung der Grenze in der Liegenschaftskarte liegt keine Grundlage mit ausreichender Aussagekraft vor. An der mit 1 gekennzeichneten Position stimmen die Grenze laut Katasterzahlennachweis und der örtliche Grenzverlauf überein. Für den Grenzpunkt 2 weichen örtlicher Grenzverlauf und die Grenze laut Katasterzahlennachweis voneinander ab. Den örtlichen Grenzverlauf bildet ein Zaun, der in der Messung vom 03. bzw. 04.10.1946 bereits dokumentiert ist. Eine Aussage zur Abmarkung des Punktes 2 trifft diese Messung nicht. Die Katastergrenze ist durch den Nachweis vom 08.10.1867 dokumentiert. Sie weist einen Grenzstein im Punkt 2 mit dem Abstand von 14,2 Ruthen (entspricht ca. 53,48 m) von dem mit 3 gekennzeichneten vorgefundenen Grenzstein nach. Auf Grund der langen Zeitdauer zwischen 1867 und 1946 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die örtliche Grenze auf Grund einer willkürlichen Änderung von der Katastergrenze abweicht. Daher wird der Katasterzahlennachweis vom 08.10.1867 der Grenzermittlung zu Grunde gelegt."

Auf der Skizze ist ein Grenzzaun eingezeichnet, der im Verhältnis zur festgestellten Grenze in Richtung des Grundstücks der Beigeladenen hineinspringt. Im vorderen Grundstücksbereich verläuft die Grundstücksgrenze danach sogar durch einen rückwärtigen Bereich des klägerischen Gebäudes. Nach der Grenzfeststellung des Beklagten springt die gemeinsame Grundstücksgrenze auf gesamter Länge zum Nachteil des klägerischen Grundstücks zurück. Zur Grenzfeststellung heißt es in der Niederschrift, dass der Grenzpunkt 3 nur nachrichtlich zur Erläuterung dargestellt und eine Grenzfeststellung für die Grenzabschnitte 2 und 3 nicht erfolgt sei. Die Beigeladene erklärte hinsichtlich der Grenzfeststellung und Abmarkung einen Rechtsbehelfsverzicht.

Dem Kläger wurde die Grenzfeststellung und die Abmarkung über die Niederschrift zum Grenztermin vom 17. Dezember 2013 schriftlich bekannt gegeben.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 02. Januar 2014 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, der Beklagte habe bei der Grenzermittlung zu Unrecht den Nachweis aus dem Jahre 1867 verwandt. Der von dem Beklagten festgestellte Grenzverlauf entspreche nicht der neuesten Liegenschaftskarte. Er habe selbst seinerzeit einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters gestellt. Nachdem ihm aber die Richtigkeit der Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation aus Dessau-Roßlau fernmündlich bestätigt worden sei, habe er seinen Antrag zurückgezogen. In jedem Bundesland seien per GPS erfasste Daten nunmehr Standard.

Unter dem 09. Januar 2014 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass es sich vorliegend nicht um ein vermessungstechnisches Problem handele, dass mit GPS zu lösen wäre, sondern um eine rechtliche Bewertung.

Darüber hinaus nahm der Beklagte unter einem weiteren Schreiben vom 09. Januar 2014 (Blatt 9 bis 15 des Verwaltungsvorgangs) ausführlich zum klägerischen Widerspruch Stellung. Grundlage der Grenzfeststellung sei eine vorher durchzuführende Grenzermittlung, die aus allen Bestandteilen des Liegenschaftskatasters den tatsächlichen Grenzverlauf herleite. Einen Grundsatz neu vor alt gebe es nicht. Denn es komme auf die Gesamtheit der Katasterdokumente an. Alle Dokumente des Liegenschaftskatasters seien zunächst gleichrangig in ihrer Wertigkeit anzusehen. Die unterschiedliche Relevanz ergebe sich erst aus einer detaillierten Beurteilung der einzelnen Bestandteile auf Grund der Kenntnis einiger sachlicher und rechtlicher Besonderheiten zu den Teilen des Liegenschaftskatasters. Der Eigentümer habe keinen Anspruch auf eine nachgewiesene Fläche. Die Fläche eines

Grundstücks habe nur beschreibenden Charakter. Bei der letzten Fortführung zum Flurstück 2011 sei es lediglich um eine Aktualisierung der Flächenangaben und der Nutzungsarten gegangen. Aussagen zu Grenzen seien nicht getroffen worden. Der Verlauf der Grenze beruhe auf Unterlagen aus einem Zeitraum um 1860, als noch keine Gebäude eingetragen worden seien. Die ursprüngliche (alte) Karte sei anhand örtlicher Vermessungen entstanden, aus denen dann die Kartendarstellung abgeleitet worden sei. Trotz der damals beschränkten Möglichkeiten seien die Messungen in der Regel relativ genau durchgeführt worden. Dadurch finde man die vermessungstechnischen Nachbarschaften (alte Grenzsteine) kleinräumig sehr gut passend vor. Allerdings wiesen die aus den alten Vermessungen abgeleiteten Karten auch Abweichungen, in Einzelfällen von 0,5 bis 17 m, auf. Die Gebäude seien durch recht genaue Luftbildaufnahmen im Rahmen der Kartenerneuerung nach dem Jahr 2000 in das alte, nur durch großräumig verteilte Passpunkte entzerrte und dadurch wesentlich ungenauere Kartenwert reprografisch eingearbeitet worden. Daher stimmten die nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Grenzen und Gebäuden in der heutigen amtlichen Liegenschaftskarte relativ häufig nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Die Katasterverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtige derartige Fälle, in dem sie in den Erläuterungen zur Liegenschaftskarte auf der Rückseite der Kartendarstellung darauf hinweise, dass die Darstellung in der Liegenschaftskarte vom jeweiligen Erfassungsverfahren bestimmt sei und für Vermessungszwecke nicht geeignet und für die präzise Übertragung in die Örtlichkeit nicht vorgesehen sei. Um einen präzisen, dem Katasternachweis entsprechenden Grenzverlauf örtlich zu erzielen, empfehle es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen. Erst eine Grenzfeststellung liefere die richtige Grenze. Die Liegenschaftskarte sei durch die Mitarbeiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation nur „prinzipiell" bestätigt worden. Eine Einzelfallbestätigung außerhalb eines Grenzfeststellungsverfahrens sei unmöglich. Vermessungstechnisch seien keine Nachweise vorhanden, die den Bezug zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze darstellten. Eine richtige Darstellung der Gebäude in den Karten gebe es derzeit noch nicht.

Der Katasterzahlennachweis bilde den wichtigsten Bestandteil des Liegenschaftskatasters, weil er im zeitlichen Ablauf alle Vermessungsvorgänge enthalte und dokumentiere. Im Zuge der Bodenreform seien die Grenzen des klägerischen Flurstücks nicht geändert worden. Es handele sich nach wie vor um die Grenzen, wie sie in der Gemarkungskarte von 1865 dokumentiert seien. In der Gemarkungskarte von sei die Angabe Ruthen durch Ruth abgekürzt worden, wodurch sich die Schreibweise mit „h" ergebe. Die Umrechnungsfaktoren für „Ruthen" in m entsprechen den jeweiligen unterschiedlichen Maßstäben in den deutschen Landesteilen. Im Wittenberger Bereich habe die preußische Ruthe gegolten. Er habe die Messung entsprechend der Vorschriften in einem kombinierten Verfahren aus GPS- und

Tachymetermessungen durchgeführt. Die Genauigkeit der Messung liege unterhalb der zulässigen Toleranzen.

Zur Begründung seines Widerspruchs führte der Kläger weiter aus, er wohne nicht vor Ort. Mit Blick auf die kurz gesetzte Frist zum Grenztermin habe er die Frist für die Einreichung von Urlaub von einer Woche nicht einhalten können. Auch einen Vertreter habe er für einen Werktag nicht erreichen können. Aus seiner Erinnerung aus Kinderzeiten, aus den 60er Jahren, habe man zwischen dem Holzzaun und dem Giebel bequem den Hof erreichen können. Wenn zur Provinz Sachsen gehöre, wieso sei die preußische Ruthe anzuwenden. Sein Haus habe bereits 1946 mehrere Jahrzehnte existiert, ein ausweislich der von dem Beklagten durchgeführten Vermessung nunmehr gegebener Überbau eines Giebelbereiches sei nicht nachvollziehbar. Es hätte seinerzeit der Eintragung einer Baulast bedurft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2015 wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation den klägerischen Widerspruch aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück (Bl. 32 der Gerichtsakte). Vertiefend führte es aus, dass die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten nach § 16 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) zu Recht erfolgt sei. Die festzustellende gemeinsame Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 138 und 139 könne eindeutig nach den vorhandenen Liegenschaftszahlen in die Örtlichkeit übertragen werden und die fehlenden Grenzmarken hätten neu gesetzt werden können. Dass die örtliche Grenze zwischen 1867 und 1946 „willkürlich geändert" [auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung erläuterte der Beklagte, dass damit die Setzung eines Zauns gemeint sei] worden sei, ergebe sich aus der Lage des klägerischen Wohnhauses 3 in der Örtlichkeit. Denn um 1900 durften neue Gebäude grundsätzlich nur auf dem eigenen Grundstück errichtet werden. Der Begriff der Baulast sei erst neueren Datums. Außerdem werde diese Vermutung von der klägerischen Aussage unterstützt, dass der Holzzaun in den 60er Jahren so in der Örtlichkeit gestanden habe, dass der Giebel des heutigen Wohnhauses nebst einem Zugang zum Garten als zum klägerischen Flurstück gehörig zu betrachten gewesen sei. Diese Grenzänderung sei außerhalb des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs offenbar in Absprache mit dem damaligen Eigentümer des Flurstücks 138 erfolgt, damit das Wohngebäude überhaupt habe errichtet werden können. Das Abstellen auf die aktuelle Liegenschaftskarte sei nicht sachgerecht, weil die festzustellende Flurstücksgrenze auf Grund des vorhandenen Zahlenwertes feststellbar sei. Die Darstellung in der aktuellen Liegenschaftskarte zeige einen fehlerhaften Grenzverlauf, der nicht den maßgeblichen Unterlagen des

Liegenschaftskatasters entspreche. Die Flächenangabe im Grundbuch nehme zudem nicht am öffentlichen Glauben teil und sei für die Grenzermittlung nicht maßgeblich.

Hiergegen hat der Kläger am 02. Februar 2015 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Hierzu nimmt er umfangreich zu der derzeitigen Grundstückssituation und eigenen „Ermittlungen" aus Bauunterlagen Stellung. So gehe die Baugenehmigung für das Gebäude auf dem Grundstück der Beigeladenen (. Flurstück 138) vom Februar 2000 von einem Grenzabstand von genau 3 m zur Grundstücksgrenze aus. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Beklagte nunmehr auf 4,3 bis 4,7 m komme. Der im Jahr 1946 dokumentierte Zaun als Grenzverlauf sei falsch. Dass ein Zaun nicht zwingend auf der Grundstücksgrenze stehen müsse, müsse dem Beklagten bekannt sein. Zudem legt er umfangreiche Unterlagen vor (Auszug aus der Liegenschaftskarte, vergrößerte Auszüge, Schriftverkehr mit der Beigeladenen und Auszüge von Unterlagen aus dem Verwaltungsvorgang, Auszüge aus Entscheidungen des BGH zum öffentlichen Glauben des Grundbuchs und Schreiben an den Landkreis Wittenberg). Der Beklagte dürfe sich nicht mit einem nur von ihm ausgemachten Zeichenfehler über ein Grundsatzurteil des BGH hinwegsetzen. Eine Woche nach dem Grenztermin habe er nach dem Grenzstein gegraben, aber keinen vorgefunden. Maßgeblich für die Grenzfeststellung sei auf die Liegenschaftskarte abzustellen. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten könne auch sehr genau die jeweilige Grenze in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Beklagten (Grenzfeststellung und Abmarkung) vom 17. Dezember 2014 und den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 20. Januar 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er die Gründe der angefochtenen Bescheide. Ergänzend führt er aus, soweit der Kläger auf ein BGH-Urteil Bezug nehme, wonach die Richtigkeitsvermutung des Grundstücks sich auch auf den aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf erstrecke, widerspreche dies dem Ergebnis der vorliegenden Grenzfeststellung nicht. Denn der Nachweis des Liegenschaftskatasters ergebe sich nicht

nur aus der Liegenschaftskarte, sondern auch aus dem Vermessungszahlennachweis und dem Katasterbuchwerk. Hinsichtlich der Liegenschaftskarte liege ein Zeichenfehler vor. Aus Unterlagen der Bauordnungsbehörde folge nichts anderes, denn diese seien bei der Grenzfeststellung nicht zu berücksichtigen. Nach dem sogenannten Maßstabsvergleich könnten alte Streckenmessungen von Ruthen in das metrische Maßsystem umgerechnet werden. Hier sei dies auch möglich gewesen, weil alte Messelemente (Grenzsteine u.a.) ausreichend vorgefunden worden seien und die maßgeblichen öffentlichen Unterlagen zahlreiche Zahlenangaben enthielten.

Der Vermessungsriss vom 03./04. Oktober 1946 treffe keine Aussage darüber, ob eine Abmarkung des Grenzpunktes 2 erfolgt sei, mithin ob der Grenzstein aus dem Jahr 1867 auch gesucht wurde. Es sei 1946 lediglich der damals vorhandene örtliche Zaun gemessen worden. Eine Suche nach einem Grenzstein wäre im Jahr 1946 mit einer Angabe „Stein fehlt" oder „St f" vermerkt worden. Während seiner Grenzermittlung sei nach dem Grenzstein gegraben worden, dieser sei aber nicht an der im Entstehungsdokument von 1867 nachgewiesenen Stelle vorgefunden worden und in der jetzigen Niederschrift als fehlend nachgewiesen und auf Grund der Abmarkungsverpflichtung neu abgemarkt worden. Er habe den Grenzstein 1 mit einem Eisenrohr mit einer aufgesetzten Kunststoffkappe und aufgedrucktem Schriftzug „Grenzpunkt" abgemarkt. Zur besseren Auffindbarkeit habe sein Messtrupp neben dem Rohr einen kleinen roten Sprühpunkt angebracht. Die Liegenschaftskarte sei bei unvermessenen Grenzen nicht maßgeblich. Hierauf weise das Fachamt auch auf der Rückseite der Karte – allerdings sehr kleingedruckt – hin.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Zwar dürfte die Mitteilung über den Grenztermin nicht „rechtzeitig" im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 VermGeoG LSA gewesen sein, weil nicht einmal eine Woche zwischen Zugang der

Mitteilung und dem Grenztermin lag (vgl. Kummer/Möllring, Kommentar, VermGeoG LSA, § 17 Rn. 6.2.4). Dieser Mangel wurde allerdings durch Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt (vgl. VG Dessau, Urteil vom 30. Januar 2004 – 1 A 447/01 –, juris).

Die Niederschrift über den Grenztermin entspricht den Anforderungen des § 6 Durchführungsverordnung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA); der Beklagte gab die Grenzfeststellung und die Abmarkung nach § 18 VermGeoG LSA bekannt.

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA i.V.m. § 50 VwVfG. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen (Grenzfeststellung) festgestellt. Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstückgrenzen in der Örtlichkeit (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06). Eine Grenzfeststellung als Positiventscheidung darf nur ergehen, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt. Das ist (nur) dann der Fall, wenn sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt. Die Grenzfeststellung setzt eine gewisse Sachzuordnungsgewissheit voraus (Kummer/Möllering, Kommentar, VermGeoG LSA, § 16 Rn. 5.2.2.1). Eine Grenzfeststellung ist dann rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Je nach dem Ergebnis der Grenzermittlung sind drei unterschiedliche Entscheidungen möglich: Grenzfeststellung (Positiventscheidung) nach § 16 VermGeoG, Grenzfeststellung unter Vorbehalt nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG oder keine Grenzfeststellung (Negativentscheidung) nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG (Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Rn. 5.2.1).

Zur Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärung der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung (vgl. auch VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999, A 1 K 875/96, zitiert aus Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Nr. 5.1.4.4).

Hierzu sind die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) heranzuziehen. Kann im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden, so unterbleibt gemäß § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA die Grenzfeststellung; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist danach mit einem besonderen Vermerk zu versehen. Nach Ziffer 6.6.5 VV LiegVerm unterbleibt die Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständiger Wertung nicht zweifelsfrei entschieden werden kann (Nr. 6.2.13). Nach 6.2.13 VV LiegVerm ist eine Grenzermittlung nicht möglich, wenn die Beteiligten den örtlichen Grenzverlauf als nicht rechtmäßig ansehen und a) ein Widerspruch in den Angaben des Liegenschaftskatasters (Nr. 6.2.6) sich nicht zweifelsfrei klären lässt oder b) die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Das Gericht berücksichtigt bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, maßgeblich die sachverständigen Wertungen des Beklagten und der Widerspruchsbehörde als das Liegenschaftskataster führende Fachamt. Denn die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden verfügen über den entsprechenden Sachverstand und ihnen ist zudem die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen. Ihnen obliegt auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegen zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht nachvollziehbar oder offensichtlich unrichtig, willkürlich oder grob fehlerhaft erscheinen (vgl. hierzu nur OVG LSA, Urteil vom 14. Oktober 2010, 2 L 139/06, unter Bezugnahme auf OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06, zitiert aus juris). Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskatasternachweis) und dem reproduzierten Flurstücksabbild (Örtlichkeit) zum Gegenstand hat, sondern lediglich eine (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, a. a. O., unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 3. Auflage, § 16 Rn. 5.1.5.1; vgl. hierzu auch VG Halle, Urteil vom 02. Dezember 2013 – 2 A 20/13 HAL -).

In Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze ist die Grenzfeststellung und die Abmarkung der Grenzpunkte 1 und 2 durch den Beklagten vom 17. Dezember 2013 rechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hat in der fachlichen Wertung des Beklagten, die von der der Fachbehörde bestätigt wurde, keine Rechtsfehler erkennen können. Die Wertungen des

Beklagten sind weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich oder grob fehlerhaft. Es ist nach obigen Grundsätzen insbesondere nicht geboten, die bestandskräftige aber rechtswidrige Liegenschaftskarte als alleinige Grundlage für die Grenzermittlung heranzuziehen. Aus dem übrigen Vermessungswerk konnte die festzustellende Grenze zweifelsfrei bestimmt werden, dies hat der Beklagte schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ausgeführt. Der Beklagte hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sich aus den alten Karten, auf denen die Gebäude nicht eingezeichnet waren, keine Beziehung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude ermitteln lasse.

Insoweit hat der Beklagte nachvollziehbar dargetan, warum er sich aus dem Fortführungsriss aus dem Jahr 1947 (Separationskarte) keine weitere Klarheit zum Grenzverlauf verschaffen konnte. Denn es ist nicht ersichtlich, dass dort Grenzpunkte aufgesucht wurden. Die sachverständige Wertung, wonach bei diesem Dokument lediglich ein Grenzzaun dargestellt wurde, ist nicht willkürlich. Insbesondere mit Blick auf die Unterlagen aus dem Jahr 1867 (vgl. Bl. 120, 122 des Verwaltungsvorgangs), in denen die Längenangaben in Ruthen angegeben waren, hat der Beklagte nachvollziehbar ausgeführt, dass sich hinsichtlich des Grenzverlaufs in der Bodenreform keine Änderung ergeben hat (vgl. zu Bodenreform Unterlagen 123 ff).

Der Beklagte hat auch nachvollziehbar erläutert, wieso die aktuelle Liegenschaftskarte den Grenzverlauf nicht richtig darstellt und ihrerseits in dem öffentlichen Zahlenwerk keine Bestätigung gefunden hat. Da eine Bebauung aus den Altunterlagen nicht hervorgeht, ist nachvollziehbar, dass die Wohngebäude, auch wenn sie bereits seit etwa 1900 errichtet sind, insoweit die sachverständige Wertung des Beklagten – und der Fachbehörde als Widerspruchsbehörde - nicht erschüttern können. In der mündlichen Verhandlung hat er nachvollziehbar dargelegt, dass ihm die Grenzermittlung durch zahlreiche Zahlenangaben in den Altunterlagen und wegen vorgefundener Grenzsteine möglich war. Nachvollziehbar erklärte er zudem, warum die (fehlerhafte) Liegenschaftskarte trotz heutiger technischer Genauigkeit bei nicht festgestellten Grenzen sich nicht maßgeblich gegen die übrigen im Liegenschaftskataster vorhandenen (Zahlen-) Angaben durchsetzen darf.

Nach Überzeugung des Gerichts hat es auch nicht der Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens bedurft. Denn – wie ausgeführt – vermitteln die Widerspruchsbehörde und der Beklagte das maßgebliche Fachwissen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dabei entspricht es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO, die Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu

erklären, weil sie keinen Antrag gestellt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:
1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

2 A 43/15 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Ausgefertigt:

Halle, den 04.03.2016

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Halle